



S-Pass die Jugendkarte Salzburg

Altersnachweis lt. Salzburger Jugendschutzgesetz

www.s-pass.at :

Hier erfährst du alles über den S-Pass!

Deinen S-Pass kannst du gleich hier bestellen. Wichtig ist nur, dass du einen Wohnsitz im Bundesland Salzburg hast und zwischen 12 - 26 Jahre alt bist. Bist du unter 15? Dann kostet dich die neue Salzburger Jugendkarte gar nichts. Bist du über 15? Dann ist deine ÖBB VORTEILScard<26 schon dein S-Pass. Übrigens, mit dem S-Pass besitzt du automatisch auch die EURO<26 Jugendkarte, mit der du nicht nur in Salzburg, sondern in ganz Österreich und in 35 Ländern Europas viele Vorteile hast!

Hier erfährst du auch über Ermäßigungen durch den S-Pass z.B. DIESEL Kino St. Johann

Was kostet der S-Pass?

Das hängt davon ab, wie alt du bist:

- 12 bis 15 Jahre: kostenlos
- 15 bis 17 Jahre: € 14,- (für maximal 2 Jahre)
- 17 bis 26 Jahre: € 14,- pro Jahr
- in Kombination mit der ÖBB VORTEILScard<26 (ab 15 Jahre): € 19,90

Es gibt 34.012 S-Pass User im ganzen Land Salzburg, das sind 34,36% aller jungen SalzburgerInnen.

47 S-Pass Karteninhaber wohnen in Fusch a.d.Großglocknerstraße.

151 Jugendliche von 12 – 26 Jahren leben in unserer Gemeinde. Daraus ergibt sich eine Jugendkarten-Reichweite von 31,13% in Fusch a.d.Glstr. (unter 15 Jahre 12,77%, über 15 Jahre 87,23%).



Forum Familie Pinzgau - Elternservice des Landes

- Hilfe bei Fragen zur Kinderbetreuung
- Infos über materielle Förderungen & Beihilfen
- Wegweiser zu Hilfs- und Beratungsstellen
- Unterstützung und Begleitung bei neuen Familienprojekten

Christine Schläffer
 Saalfeldnerstraße 10
 5700 Zell am See
 0664/82 84 179 (tel. Vereinbarung)



Mail: forumfamilie-pinzgau@salzburg.gv.at

AKTUELLES: http://www.salzburg.gv.at/themen/gv/fam_referat/forumfamilie/neuigkeiten-pinzgau.htm

Absetzbare Kinderbetreuungskosten

Zu den mit der Steuerreform 2009 eingeführten Begünstigungen für Familien hat das BMF nun einige Zweifelsfragen geklärt. Zwei wichtige neue Begünstigungen betreffen die **Kinderbetreuungskosten für Kinder bis zum 10. Lebensjahr**. Einerseits kann der Arbeitgeber allen Mitarbeitern bzw. bestimmten Mitarbeiter-Gruppen **Zuschüsse zur Kinderbetreuung in Höhe von maximal € 500 p.a. steuer- und sozialversicherungsfrei** gewähren, andererseits können die Eltern die von ihnen selbst getragenen Kinderbetreuungskosten **bis zu einem Höchstbetrag von € 2.300 pro Jahr und Kind ohne Selbstbehalt als außergewöhnliche Belastung von der Lohn- und Einkommensteuer absetzen**. Voraussetzung ist, dass die Kinderbetreuung durch **eine öffentliche oder private institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung oder durch eine pädagogisch qualifizierte Person**, die **nicht haushaltszugehörige Angehörige** ist, erbracht wird und die Kosten direkt an die betreffende Einrichtung bzw. Person bezahlt werden. Zu den **Kinderbetreuungseinrichtungen** gehören Kinderkrippen, Kindergärten, Betriebskindergärten, Horte, altersgemischte Kinderbetreuungseinrichtungen (z.B. Tagesheimstätten, Kindergruppen, Kinderhäuser), elternverwaltete Kindergruppen, Spielgruppen sowie die Kinderbetreuung an Universitäten. **Private Institutionen** sind solche, die von Vereinen, gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, kirchennahen Organisationen, Stiftungen, Familienorganisationen, Betrieben oder natürlichen Personen betrieben werden. Auch Tagesbetreuungsformen, die die Schule zur Verfügung stellt, wie z.B. schulische Nachmittagsbetreuung oder Halbinternate, sind zu berücksichtigen. Die **Kosten müssen eindeutig der Betreuung zurechenbar** sein und als solche gesondert ausgewiesen werden. Verpflegungskosten und das Schulgeld sind steuerlich nicht absetzbar. **Pädagogisch qualifizierte Personen** sind Personen, die eine Ausbildung zur Kinderbetreuung und Kindererziehung im Mindestausmaß von **8 Stunden nachweisen** können. Die Ausbildung kann im Rahmen von Spezialkursen erworben werden oder im Rahmen anderer Ausbildungen, in denen diese Kenntnisse im vorgesehenen Ausmaß vermittelt werden. Für bereits zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Erlasses laufende Betreuungen durch Personen ohne Ausbildungsnachweis kann die erforderliche Ausbildung spätestens bis 31.12.2009 nachgeholt werden. Die Kinderbetreuung durch eine pädagogisch qualifizierte Person, die **Angehörige im Sinne des § 25 BAO ist und zum selben Haushalt wie das Kind gehört** (z.B. die Oma, die mit dem Kind in einem Haushalt wohnt), ist steuerlich **nicht begünstigt**.